

# BESONDERE BESTIMMUNGEN 2024

## der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH)

Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg,  
Tel.: 02771/80340, Fax: 02771/803420,  
E-Mail: [info@psv-hessen.de](mailto:info@psv-hessen.de)

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zuständigkeit der LKH
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Breitensportliche Veranstaltungen
- § 4 Trainingsveranstaltungen
- § 5 Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen
- § 6 Ausschreibungen
- § 7 Durchführung von BV/PLS
- § 8 Ergebnisse
- § 9 Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs
- § 10 Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gemäß APO
- § 11 Förderbeitrag
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Allgemeines

### § 1

#### Zuständigkeit der LKH

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen, nachfolgend "LKH" genannt, ist auf dem Gebiet des Landes Hessen gemäß § 5 LPO sowie gemäß I A WBO zuständig für alle Leistungsprüfungen (LP), Wettbewerbe (WB), Pferdeleistungsschauen (PLS) und Breitensportlichen Veranstaltungen (BV), sowie nach § 3 APO für Sonderprüfungen, Turnierfachleute und Lehrkräfte.

### § 2

#### Genehmigungsverfahren

1. Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können PLS-Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Kreisreiterbund und die Veranstalter, die für diesen Termin eine eventuell konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Für genehmigte PLS, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben. BV-Termine sind über den zuständigen Kreisreiterbund einzureichen.
2. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung ermächtigt der PLS-Veranstalter die FN zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nenngelder sowie sonstiger Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.
3. Für PLS in der Zeit vom 1. November bis 15. März sind zwei Hallen beziehungsweise eine Halle und ein überdachter Vorbereitungsplatz erforderlich.
4. Die LKH ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften und Verbandsturniere) auf Antrag der Verbände Termenschutz zu gewähren.
5. Die genehmigten PLS-Ausschreibungen werden im e-Paper der PSVH-Verbandszeitschrift veröffentlicht. Im Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Nennungsschluss notwendig werdende Änderungen/Korrekturen werden in NeOn eingestellt und erhalten damit Gültigkeit.
6. Genehmigungen sind davon abhängig, dass von den Veranstaltern alle Vorjahresverpflichtungen erfüllt sind.

### **§ 3**

#### **Breitensportliche Veranstaltungen**

Für Breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKH zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme am Online-Nennungssystem gilt die Termintabelle für PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter.

### **§ 4**

#### **Trainingsveranstaltungen**

Trainingsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die der Ausbildung von Teilnehmern und Pferden dienen. Sie sind der LKH 14 Tage vor dem Durchführungstermin anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei. Dem Veranstalter wird empfohlen, einen qualifizierten Ausbilder einzusetzen. Bei Trainingsveranstaltungen dürfen keine Platzierungen bzw. Rangierungen vorgenommen werden.

### **§ 5**

#### **Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen**

1. Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen. Bei WB mit Anforderungen analog LPO Kl. E und A sind Mitglieder von maximal 5 Vereinen zugelassen. Für besonders definierte Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Bei räumlicher Begrenzung des PLS-Teilnehmerkreises kann der Veranstalter zusätzlich zu dem gemäß Ausschreibung zugelassenen Teilnehmerkreis 10 Einzelpersonen pro Veranstaltung, ohne dass dies in der Ausschreibung erwähnt werden muss, zulassen. Auch für diese Personen gelten die Zulassungshandicaps. Die Namen dieser Teilnehmer sind der LKH mit der Ergebnismeldung bekannt zu geben.

### **§ 6**

#### **Ausschreibungen**

1. Der Teilnehmer erkennt mit Abgabe der Nennung die Leistungsprüfungsordnung (LPO), die Wettbewerbsordnung (WBO) und die Besonderen Bestimmungen der LKH in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und verpflichtet sich, stets - auch außerhalb von Turnieren - die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der FN zu befolgen, insbesondere Pferde nicht unreiterlich zu behandeln. Verstöße können mit Ordnungsmaßnahmen (§ 921 LPO) geahndet werden.
2. Die in der Verbandszeitschrift veröffentlichten Einreichungstermine für Ausschreibungen von BV und PLS (auch Late-Entrys) sind einzuhalten. Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung erhebt die LKH eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr oder versagt die Genehmigung ganz.
3. Eine starke Eingrenzung des Teilnehmerkreises sowie eine starke Herabsetzung der Geldpreisausschüttung kann nur in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.
4. In Führzügelklassen gemäß WBO sind nur Ponys gemäß § 16 LPO zugelassen.
5. Die Handicaps, die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgelegt sind, gelten für alle Teilnehmer und deren Pferde. Stamm-Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind auch zugelassen, wenn ihre Pferde die geforderten Mindestefolge nicht aufweisen können.
6. In LP Kl. L-S mit Ausnahme von Amateurprüfungen, die für Reiter der Lkl. D2/S2 ausgeschrieben sind, sind auch Reiter der Lkl. D1/S1 zugelassen, sofern die Ausschreibung dies nicht ausdrücklich ausschließt.
7. Wird eine Spring- oder Dressur-LP bis Kl. L für max. vier Lkl. ausgeschrieben, so muss das Handicap der höchsten Lkl. auf Prüfungsniveau unplatzierten Pferden ausgeschrieben werden.
8. Wenn bei Prüfungen analog Clear-Round-Modus (gem. §§ 306-308, § 363 1. b), § 363 2. a), c) – f), § 520 3. d), § 536 1., § 541, § 538 2. b), § 672 LPO u. ä.) über die Ausschreibung keine Geldpreisreduzierung gem. § 25 LPO geregelt wurde und mehr als 25% der Starter aufgrund Gleichplatzierungen im Viertel platziert sind, beträgt der ausgezahlte Geldpreis je Letztplatziertem im Viertel mindestens die Höhe des Einsatzes bzw. Nenn- und Startgeldes.

## § 7

### Durchführung von BV/PLS

1. Bei LP mit Gesamtwertnoten erfolgt der Richtereinsatz bei beurteilendem Richtverfahren gemäß § 56 2. 2.1.1 LPO mit der Maßgabe, dass zwei Richter einzusetzen sind, davon einer mit der erforderlichen Qualifikation (Ausnahme: Dressur-LP (Reiten) Kl. M\*\* beide Richter mit der erforderlichen Qualifikation).
2. In Springpferdeprüfungen Kl. A\* und A\*\* kann nach Durchreiten der Ziellinie ein Steilsprung mit Liverpool angeboten werden.
3. Wird Ponyausgleich für Kombinationen und Hindernisfolgen bis zu fünf Galoppsprüngen gewährt, werden die Ponys am Anfang und/oder Ende der jeweiligen Prüfung/Abteilung gestartet.
4. Prüfungsbeginn vor 7.00 Uhr ist nicht zulässig.
5. In Ergänzung zu § 14.9 WBO muss bei Breitensportlichen Veranstaltungen (BV), bei welchen Prüfungen mit festen Hindernissen stattfinden, ein Sanitätsdienst und/oder Arzt mit Notfallausrüstung anwesend sein. Diese muss geeignet sein, um schwere Verletzungen medizinisch erst zu versorgen.

## § 8

### Ergebnisse

Die PLS-Ergebnisse aller LP/WB sind spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende in NeOn einzustellen. Die Veranstalter von PLS sind verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen nach Veranstaltungsende, eine Toris-Datensicherung (Zip-Datei) sowie die Toris-Nennungsstatistik per Mail an die LKH zu senden. Beizufügen sind Mitteilungen über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche sowie eine Liste der Teilnehmer, die gem. § 5.2 dieser Bestimmungen als Einzelpersonen an der Veranstaltung teilgenommen haben.

## § 9

### Richter, Prüfer Breitensport, Parcourschefs und Technische Delegierte

1. Die LKH führt Listen für Richter, Prüfer Breitensport, Parcourschefs und Technische Delegierte gemäß § 5000 ff. APO. Diese werden auf der Homepage des Pferdesportverbandes Hessen veröffentlicht. Über die Aufnahme auf die Listen entscheidet die LK-Mitgliederversammlung. Die Verweildauer auf den Listen ist zeitlich befristet bis zum 31.12. des nächsten geraden Jahres. Für eine Verlängerung um 2 Jahre ist der Nachweis der Teilnahme an 2 Fortbildungsveranstaltungen in den letzten 24 Monaten zu erbringen. Richter mit Qualifikationen für mehrere Pferdesportarten (Reiten, Fahren, Voltigieren) müssen innerhalb von 24 Monaten an mindestens 1 Fortbildungsveranstaltung pro Sportart teilnehmen. Bei Parcourschefs ist jede Fortbildungsveranstaltung ersetzbar durch eine 2-tägige unbezahlte Assistententätigkeit bei einem Parcourschef-Gutachter. Alle Turnierfachleute unterliegen den Bestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der FN und den Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH) in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Befangenheit beim beurteilenden und beobachtendem Richtverfahren – In Ergänzung zu § 56 7. LPO ist die Besorgnis der Befangenheit immer dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Nachfolgende Fallgruppen sollen hierzu als Auslegungshilfe dienen, sind jedoch nicht abschließend:
  - a) Aus persönlichen Gründen befangen ist der Ehegatte, Verlobte, Lebenspartner eines zu bewertenden Reiters auch dann, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht bis zu einem Jahr nach Beendigung der Ehe/Lebenspartnerschaft. Außerdem sind Richter befangen, die mit dem Reiter in gerader Linie und in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.
  - b) Befangen ist der Richter, wenn der zu bewertende Reiter sein Schüler ist. Als Schüler gilt, wer regelmäßig, d. h. über einen längeren Zeitraum, mindestens einmal pro Monat vom Richter unterrichtet wird. Nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit besteht die Befangenheit noch für ein Jahr. Die Befangenheit gilt auch gegenüber von Teilnehmern eines Lehrganges durch einen Richter, soweit die PLS innerhalb von drei Monaten nach dem Lehrgang stattgefunden hat.

- c) Befangen ist der Richter auch, wenn er ein zu bewertendes Pferd gezüchtet, ausgebildet, verkauft oder vermittelt hat. Die Besorgnis der Befangenheit endet ein Jahr nach Ausbildung, Verkauf oder Vermittlung.
  - d) Bei der Ausübung von Aufsichten darf der Richter/die Richterin in keiner Hinsicht ausbilderisch den Reitern gegenüberreten. Hierzu zählt auch das Aufbauen von Sprüngen.
3. Die Aufwandsentschädigung für Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs regelt die Gebührenordnung.
  4. Richter- und Parcourscheftätigkeit durch ein und dieselbe Person auf derselben PLS ist nicht zulässig; eine Ausnahme bilden Fahr-PLS.
  5. Die LKH führt je eine Ehrenliste für Richter und Parcourschefs. In diese Listen werden verdiente Richter und Parcourschefs aufgenommen. Über die Aufnahme in die Ehrenlisten entscheidet die LKH.

### **§ 10**

#### **Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO**

Für eine Sonderprüfung gelten zusätzlich zur APO folgende Bestimmungen:

Sonderprüfungen sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der LKH schriftlich zu beantragen. Der Veranstalter schlägt der LKH einen Richter vor. Aus einem von der LKH vorgeschlagenen Personenkreis ist der zweite Richter zu verpflichten.

### **§ 11**

#### **Förderbeitrag**

Bei PLS sind von Teilnehmern je Startplatzreservierung 1,- € Förderbeitrag mit der Nennung zu entrichten.

### **§ 12**

#### **Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen mit einer Geldbuße von 150,- Euro und mehr werden in der PSVH-Verbandszeitschrift und auf der PSVH-Internetseite veröffentlicht (ausgenommen Minderjährige).

### **§ 13**

#### **Allgemeines**

Im Übrigen gelten für BV und PLS die Bestimmungen der LPO und der WBO. In besonders begründeten Fällen kann die LKH von einzelnen Bestimmungen Dispens erteilen.

Für Funktionsträger zur Durchführung von PLS/BV, die in den Zuständigkeitsbereich anderer LV/LK eingeladen werden, gilt die Zustimmung zum Tätigwerden grundsätzlich als erteilt. Gleichfalls gilt die Zustimmung zum Tätigwerden grundsätzlich als erteilt für Funktionsträger zur Durchführung von PLS/BV aus dem Zuständigkeitsbereich anderer LV/LK auf dem Gebiet der LK Hessen.

**Die vorstehenden Bestimmungen wurden von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen am 11. März 2024 beschlossen und treten an diesem Datum in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.**